



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62  
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport

Per E-Mail an:  
stephanie.handschin@vtg.admin.ch

Basel, 11. Februar 2025

Präsidialnummer: P241704

### **Regierungsratsbeschluss vom 11. Februar 2025**

#### **Vernehmlassung zur Verordnung über das militärische Gesundheitswesen; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. Oktober 2024 hat die Vorsteherin des Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS, Bundesrätin Viola Amherd, unter anderem die Kantone dazu eingeladen, sich zum Entwurf der Verordnung über das militärische Gesundheitswesen (E-VMiGw) zu äussern. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Kantone sind von der Vorlage insofern direkt betroffen, als es verschiedene Schnittstellen zwischen dem militärischen und dem zivilen Gesundheitswesen geben wird. Im Grundsatz ist der Kanton Basel-Stadt mit dem Verordnungsentwurf einverstanden. Es gibt jedoch einige Punkte, bei denen aus unserer Sicht Anpassungsbedarf besteht.

Eine wichtige Schnittstelle betrifft den Informationsaustausch zwischen der Armee und den Kantonen zu den Medizinal- und Gesundheitsfachpersonen (3. und 11. Abschnitt VMiGw). Es ist davon auszugehen, dass ein bedeutender Teil der militärischen Medizinal- und Gesundheitsfachpersonen auch im zivilen Gesundheitswesen tätig ist. Vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, dass Angaben zur Berufsausübung sowie erlassene Disziplinar massnahmen gegen militärische Medizinalpersonen, welche ihre Berufspflichten nach den einschlägigen Gesetzen (SR 811.11; Medizinalberufegesetz, SR 935.81; Psychologieberufegesetz und SR 811.21 Gesundheitsberufegesetz) verletzen, im Sinne der Kohärenz sowie der Transparenz ebenfalls in den entsprechenden nationalen Berufsregistern eingetragen werden. Im Verordnungsentwurf wird dafür eine Informationspflicht seitens Armee an die Kantone und eine Informationsmöglichkeit der Kantone an die Armee vorgesehen. Im Gegensatz zu heute, wo für diesen Informationsaustausch keinerlei rechtliche Grundlage besteht und dieser in den meisten Fällen wohl auch nicht stattfinden dürfte, ist dies eine klare Verbesserung.

Art. 46 Abs. 3 der neuen Verordnung über das militärische Gesundheitswesen (E-VMiGw) sieht vor, dass die zivilen Aufsichtsbehörden im Rahmen der Amtshilfe der für den Sanitätsdienst der Armee zuständigen Stelle disziplinarrechtlich relevante Vorfälle und Wahrnehmungen betreffend militärische Medizinalpersonen und Gesundheitsfachpersonen melden können, soweit dies nach

kantonalem Recht zulässig ist. Hier stellt sich mit Blick auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit die Frage, ob anstatt der vorgeschlagenen Kann-Vorschrift in diesen Fällen nicht eine Meldepflicht analog Art. 34 des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz; SR 811.11; MedBG) angezeigt wäre. Diese Meldepflicht müsste aber in einer formell-gesetzliche Grundlage geregelt werden.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass viele der militärischen Medizinal- und Gesundheitsfachpersonen auch im zivilen Bereich tätig sind und dort über entsprechende Berufsausübungsbewilligungen verfügen. Insofern dürften zwei parallele Bewilligungssysteme zu Mehraufwand sowie Koordinations- und Abgrenzungsschwierigkeiten führen. Es stellt sich deshalb die Frage, ob unter Abwägung der Vor- und Nachteile tatsächlich ein separates militärisches, vom zivilen Gesundheitswesen getrenntes, Bewilligungsregime notwendig ist.

Fragen zum separaten militärischen Gesundheitssystem ergeben sich für die Kantone auch bezüglich Aufsicht von Apotheken bzw. im Umgang mit Arzneimitteln, Medizinprodukten und Betäubungsmitteln. Es ist daher die Einsetzung einer unabhängigen und neutralen Stelle (z.B. Swiss-med) zu prüfen, um die notwendige unabhängige Aufsicht zu gewährleisten und die Einhaltung von Qualitätsstandards sicherzustellen. Ebenso ist darauf hinzuweisen, dass die Regelungen zu den Arzneimitteln im Verordnungsentwurf nicht ausreichend mit dem Heilmittelgesetz (HMG) abgestimmt ist.

Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass die Gruppe Verteidigung mit Einrichtungen des zivilen Gesundheitswesens Leistungsvereinbarungen zur Sicherstellung der stationären Behandlungen von Patientinnen und Patienten des militärischen Gesundheitswesens abschliessen kann (Art. 43. VMiGw). Es ist zwingend, dass die zivilen kantonalen Bewilligungs- und Aufsichtsbehörden über entsprechende Leistungsvereinbarungen informiert und in die Verhandlungen einbezogen werden. Solche Leistungsvereinbarungen können gerade bei stationären Einrichtungen Auswirkungen auf deren Auslastung und Kapazitäten haben. Die Kantone planen die Spitalversorgung der Bevölkerung; deshalb müssen sie solchen Leistungsvereinbarungen vorgängig zustimmen. Ebenso gilt es, die zivilen Behörden im Rahmen der Aufsichtstätigkeiten zwingend mit einzubeziehen. Es sind entsprechende Bestimmungen im Verordnungstext aufzunehmen.

Im Anhang finden Sie verschiedene Anpassungsvorschläge und Hinweise zu den einzelnen Artikeln.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Gesundheitsdepartement, Frau Dorothee Frei Hasler, dorothee.frei@bs.ch, Tel. 061 267 95 49, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin

**Beilage:**

- Anhang zur Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt zur Verordnung über das militärische Gesundheitswesen